

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 81, § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 56/74

Beschluß des BAG vom 10. September 1974 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 56/74
6 Ta BV 93/73 Düsseldorf

B e s c h l u ß
In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. September 1974 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Lohauß beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 20. März 1974 - 6 Ta BV
93/73 - und der Beschluß des Arbeitsge-
richts Duisburg vom 12. September 1973
- 3 BV 11/73 - werden aufgehoben.
Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten schwebt ein Beschlußver-
fahren über die Frage der Erstattung von Schulungs-
kosten gemäß § 37 Abs. 6 in Verbindung mit § 40 BetrVG
1972.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Betriebsrats,
die Antragsgegnerin zur Zahlung der Kosten zu ver-
pflichten, teilweise stattgegeben, das Landesarbeits-
gericht auf die Beschwerde des Betriebsrats hin die An-
tragsgegnerin verpflichtet, einen weiteren Teilbetrag
der Kosten zu tragen und im übrigen die Beschwerden
beider Seiten zurückgewiesen.

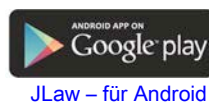
Im Laufe des von dem antragstellenden Betriebsrat
und den beteiligten Betriebsratsmitgliedern eingeleiteten
Rechtsbeschwerdeverfahrens haben diese mitgeteilt, daß
die Antragsgegnerin die Gesamtforderung beglichen hat
und infolgedessen kein Rechtsschutzinteresse für die
Fortsetzung des Verfahrens mehr bestehe. Der Antrag-
steller regt an, unter Aufhebung der vorinstanzlichen
Beschlüsse das Verfahren für erledigt zu erklären.

Die Antragsgegnerin hat sich zu diesem Antrag
nicht geäußert.

Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine
im Beschlußverfahren begehrte Feststellung muß in jeder
Lage des Verfahrens und deshalb auch noch in der Rechts-
beschwerdeinstanz von Amts wegen geprüft werden. Ent-
fällt das Rechtsschutzinteresse, so ist den schon er-
gangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Beschlüssen
der Vorinstanzen die Grundlage entzogen. So liegt der



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Fall hier. Bei einer derartigen Sachlage ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats die Beendigung des Verfahrens dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (vgl. BAG 4, 268 [271] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG; BAG 15, 54 = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG).

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Mause

Lohauß

